

## Bayerisches Oberstes Landesgericht

Az.: 207 StRR 7/24  
6 NBs 310 Js 13010/22 jug Landgericht Kempten (Allgäu)  
602 Ss 762/23 Generalstaatsanwaltschaft München



In dem Strafverfahren gegen



wegen Nötigung

erlässt das Bayerische Oberste Landesgericht - 7. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht ■■■, den Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht ■■■■■■■■■■ und die Richterin am Bayerischen Obersten Landesgericht ■■■■■■■■■■ am 12. Februar 2024 einstimmig folgenden

### Beschluss

- I. Auf die Revisionen der Angeklagten ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ wird das Urteil des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 4. Juli 2023 jeweils im Rechtsfolgenausspruch mit den dazugehörigen Feststellungen aufgehoben.
- II. Die weitergehenden Revisionen der Angeklagten werden als unbegründet verworfen.
- III. Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere allgemeine Strafkammer des Landgerichts Kempten (Allgäu) zurückverwiesen.

## Gründe:

### I.

Mit Urteil vom 11. Januar 2023 hat das Amtsgericht – Jugendrichter – Kempten (Allgäu) die Angeklagten sowie drei weitere vormals Angeklagte, deren Verfahren inzwischen abgeschlossen sind, jeweils wegen Nötigung in 100 tateinheitlichen Fällen schuldig gesprochen. Gegen die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] hat es jeweils eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen, bei unterschiedlicher Höhe des einzelnen Tagessatzes, verhängt.

Die Berufungen der vorgenannten Angeklagten gegen dieses Urteil hat das Landgericht – Jugendkammer – Kempten mit Urteil vom 4. Juli 2023 verworfen. Auf die jeweils auf das Strafmaß beschränkte Berufung der Staatsanwaltschaft hin hat es gegen die Angeklagten jeweils auf eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten erkannt.

Nach den Feststellungen des Landgerichts haben sich die Angeklagten am 30. Mai 2022 gegen 07:45 Uhr in Kempten auf einer im Berufsverkehr vielbefahrenen Einfallstraße auf der Fahrbahn sitzend niedergelassen. Der Angeklagte [REDACTED] und ein weiterer vormals Angeklagter haben sich mit mindestens einer Hand mittels Sekundenkleber auf der Fahrbahn festgeklebt. Die Angeklagten hielten drei Plakate mit der Aufschrift „Stoppt den fossilen Wahnsinn“. Der Verkehr in Richtung Stadtmitte kam zum Erliegen. Es entstand ein Rückstau über eine Strecke von 1,1 km. Mindestens 100 Verkehrsteilnehmer waren gezwungen, zwischen 45 Minuten und 2,5 Stunden im Stau zu warten. Die Angeklagten verfolgten das Ziel, auf den Klimawandel aufmerksam zu machen und die Regierung dazu zu bringen, umfassende Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen.

Gegen das Urteil des Landgerichts wenden sich die Angeklagten mit dem Rechtsmittel der Revision. Gerügt werden jeweils Fehler im sachlichen Recht, wobei die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] in ihren Rechtfertigungsschreiben die Rüge zur Strafbemessung näher ausführen. Die Angeklagte [REDACTED] macht dazu u.a. geltend, die Verschärfung der Strafe verstoße gegen das Verschlechterungsverbot des § 331 Abs. 1 StPO, denn die Berufung der Staatsanwaltschaft sei als rechtsmissbräuchlich nicht zulässig gewesen. Der Angeklagte [REDACTED] erhebt darüber hinaus eine Verfahrensrüge betreffend einen vom ihm gestellten Beweisantrag, der fehlerhaft abgelehnt worden sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat zu den Rechtsmitteln in ihren Zuschriften jeweils vom 12. Dezember 2023 ausführlich Stellung genommen. Sie beantragt, die Revisionen kostenpflichtig als unbegründet zu verwerfen.

Die Gegenerklärungen der Angeklagten [REDACTED] vom 3. Januar 2024 und der Angeklagten [REDACTED] vom 22. Januar 2024 lagen dem Senat bei der Entscheidung vor.

## II.

Die Revisionen sind offensichtlich unbegründet, soweit sie sich gegen den Schuldspruch jeweils wegen Nötigung in 100 tateinheitlichen Fällen richten.

1. Die Nachprüfung des Urteils auf die jeweils erhobenen Sachrügen hin haben zu den Schuldsprüchen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Die tatsächlichen Feststellungen tragen diesen jeweils im Ergebnis und sind ihrerseits durch eine in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstandende Beweiswürdigung belegt.
- a) Hinsichtlich der Einzelheiten kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Stellungnahmen der Generalstaatsanwaltschaft vom 12. Dezember 2023 zu den einzelnen Rechtsmitteln Bezug genommen werden. Ausführlich und fundiert werden darin alle aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen unter Auswertung hierzu ergangener ober- und höchstrichterlicher Rechtsprechung einschließlich des Beschlusses des BayObLG vom 21. April 2023 (205 StRR 63/23, juris) erörtert und gewürdigt.

Die Revisionsbegründungen der Angeklagten haben ebenfalls keine den Schuldspruch betreffenden Rechtsfehler aufgezeigt. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] haben die allgemeine Sachrüge ohne Einzelausführungen erhoben. Die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] haben in ihren Begründungsschriften die allgemeine Sachrüge ohne Einschränkung erhoben und Einzelausführungen lediglich zu den die Rechtsfolgenentscheidung betreffenden Urteilsgründen angebracht.

- b) Soweit die Angeklagte [REDACTED] erstmals in ihrer Gegenerklärung nach § 349 Abs. 3 Satz 2 StPO vom 22. Januar 2024, eingegangen am selben Tag, umfangreiche Ausführungen zur Sachrüge auch im Hinblick auf den Schuldspruch an-

bringt, hat der Senat diese zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung berücksichtigt. Ausführungen hierzu sind jedoch nicht veranlasst.

Das System der Revisionsentscheidung im Beschlussverfahren nach § 349 Abs. 2 StPO und § 349 Abs. 3 StPO baut darauf, dass der Beschwerdeführer die Gründe für die Anfechtung eines Urteils bereits in der Revisionsbegründung gemäß § 344 Abs. 1 StPO anführt. Hierzu nimmt die Revisionsstaatsanwaltschaft in ihrer Antragsschrift Stellung und legt - so sie die Beanstandung nicht für durchgreifend erachtet - die hierfür maßgeblichen Gründe in ihrem Antrag auf Verwerfung des Rechtsmittels näher dar. Folgt das Revisionsgericht einstimmig der Auffassung der Staatsanwaltschaft, so kann es die Revision - hier: teilweise, den Schuldspruch betreffend - einstimmig durch Beschluss verwerfen, ohne dass dieser einer Begründung bedarf. Dieses System kann der Beschwerdeführer nicht dadurch außer Kraft setzen, dass er seine Sachrüge während der Revisionsbegründungsfrist nicht weiter oder nur teilweise ausführt, seine Einzelbeanstandungen im Rahmen der Sachrüge vielmehr erst nachschiebt, nachdem die Staatsanwaltschaft ihre Antragsschrift beim Revisionsgericht eingereicht hat und dieser damit die Möglichkeit zu der gesetzlich vorgesehenen spezifizierten Stellungnahme nimmt. In diesem Fall hat der Beschwerdeführer gemäß Art. 103 Abs. 1 GG zwar Anspruch darauf, dass das Revisionsgericht seine nachgeschobenen Ausführungen zur Kenntnis nimmt und prüft; nicht jedoch kann er verlangen, dass ihm die Gründe, aus denen seine Beanstandungen für nicht durchgreifend erachtet werden, im Verwerfungsbeschluss mitgeteilt werden. Ebenso wenig ist es geboten, wegen der nachträglichen Ausführungen zur Sachrüge die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben, um diese zur Ergänzung ihrer Antragsschrift zu veranlassen (BGH, Beschluss vom 21. August 2008, 3 StR 229/08, NStZ-RR 2008, 385; Beschluss vom 23. November 2022, 5 StR 184/22, juris Rn. 3).

2. Die vom **Angeklagten** ██████████ erhobene **Verfahrensrüge** gefährdet den ihn betreffenden Schuldspruch ebenfalls nicht.
  - a) Dazu, dass es sich bei dem gestellten Antrag bereits nicht um einen Beweisantrag handelt und durch ihn auch keine gerichtliche Aufklärungspflicht ausgelöst wurde, wird auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zur Revision des Angeklagten ██████████ (S. 3) Bezug genommen.

- b) Im Hinblick auf das Revisionsvorbringen weist der Senat lediglich ergänzend darauf hin, dass sich die – hilfsweise - Ablehnung des Beweisantrags als „ohne Bedeutung“ und die Behandlung der unter Beweis gestellten Fragen in den Urteilsgründen entgegen der Rüge nicht als widersprüchlich erweist.

Der Beweisantrag war darauf gerichtet, ein Sachverständigengutachten dazu einzuholen, dass „Aktionen [...] wie Straßenblockaden Aufmerksamkeit auf die Klimakrise lenken [würden], ohne dem Anliegen des Klimas zu schaden, und dass sie dazu geeigneter [seien] als gewöhnliche politische Aktionen wie Demonstrationen [...]“. Das Landgericht hat dies mit der unter a) dargestellten zutreffenden Begründung abgelehnt und lediglich hilfsweise ausgeführt, die Behauptungen seien aus rechtlichen Gründen für die Frage der Rechtswidrigkeit der gegenständlichen Tat ohne Bedeutung. Zu dieser Begründung hat es sich in den Urteilsgründen nicht in Widerspruch gesetzt. Anders als der Angeklagte, der die Geeignetheit der Tat zur Erreichung des von ihm angestrebten (Nah-) Ziels, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, behauptet und unter Beweis gestellt hat, hat das Landgericht in den Urteilsgründen ausgeführt, dass die Aktion jedenfalls nicht geeignet sei, dem *Klimawandel* entgegenzuwirken und hat damit für die Frage der Bedeutungslosigkeit auf das verfolgte Fernziel abgestellt; die Tat erhöhe die Chance, diese Gefahr abzuwehren, nicht oder kaum messbar (UA S. 28). Dagegen ist nichts zu erinnern. Im Übrigen beruht das Urteil letztlich nicht auf der Einschätzung der Geeignetheit der Straßenblockade zur Erreichung eines vom Angeklagten anvisierten Nah- oder Fernziels. Das Landgericht hat vielmehr tragend darauf abgestellt, dass eine Rechtfertigung nach § 34 Satz 2 StGB deshalb nicht in Betracht komme, weil die Begehung der Straftat nicht angemessen im Sinne des § 34 Satz 2 StGB sei. Es gebe kein Recht auf Durchsetzung eigener politischer Ziele durch Begehung von Straftaten (UA S. 28). Dies ist nicht zu beanstanden.

### III.

Der von der Angeklagten [REDACTED] beanstandete Verstoß gegen § 331 Abs. 1 StPO, der bei seinem Vorliegen einen von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensmangel begründen und sich auf die getroffene Rechtsfolgenentscheidung auswirken würde, liegt nicht vor. Die Auffassung, wonach die Verhängung der Freiheitsstrafen bereits deshalb rechtsfehlerhaft sei, weil die Berufung der Staatsanwaltschaft unzulässig gewesen sei, und das Landgericht damit das Verschlechterungsverbot

missachtet habe, trifft nicht zu.

1. Die Einhaltung des Verbots der Schlechterstellung (§ 331 Abs. 1 StPO) durch das Berufungsgericht ist vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 7. Mai 1980, 2 StR 10/80, BGHSt 29, 269, juris Rn. 3; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 331 Rn. 24 m.w.N.). Ein etwaiger Rechtsfehler insoweit würde sich somit zugunsten aller Revisionsführenden auswirken.
2. Die Beanstandung greift jedoch nicht durch. Die Möglichkeit, gegen die Angeklagten sowohl auf eine höhere als auch auf eine ihrer Art nach gegenüber dem Ersturteil nachteiligere Freiheitsstrafe zu erkennen, war dem Berufungsgericht durch die Berufung der Staatsanwaltschaft eröffnet. Diese erweist sich als wirksam und zulässig. Zur Begründung wird zunächst auf die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft in ihren Zuschriften vom 12. Dezember 2023 (jeweils S. 2 f.) Bezug genommen.
3. Lediglich ergänzend führt der Senat im Hinblick auf das Revisionsvorbringen der Angeklagten [REDACTED] aus:
  - a) Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 16. Januar 2023, beim Amtsgericht taggleich eingegangen, gegen das Urteil des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) vom 11. Januar 2023 im Hinblick auf alle im Ersturteil verurteilten Angeklagten, darunter die jetzigen Revidenten, Berufung eingelegt und diese gleichzeitig auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft setzt keine „Beschwerde“ in dem Sinne voraus, dass das angegriffene Urteil von den zuletzt vom Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft (§ 144 GVG) gestellten Anträgen zugunsten des Angeklagten abweichen müsse. Die Staatsanwaltschaft hat vielmehr selbst bei antragsgemäßer Entscheidung die Befugnis, ein Rechtsmittel zu verfolgen, denn sie hat als objektive Behörde das Recht und die Pflicht, auf die richtige Anwendung der Gesetze hinzuwirken (so schon RG, Urteil vom 8. Dezember 1923, I 578/13, RGSt 48, 26; allgemeine Meinung, vgl. nur Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 66. Aufl. 2023, vor § 296 Rn. 16; KK-StPO/Paul, 9. Aufl. 2023, vor § 296 Rn. 6; BeckOK StPO/Kunze/Sander, 50. Ed., Stand 1.1.2024, § 147 RiStBV Rn. 4, je m.w.N.)
  - b) Der Senat braucht nicht zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall eine rechtsmissbräuchliche, schikanöse Ausübung der

Rechtsmittelbefugnis durch die Staatsanwaltschaft in Betracht kommen und, weitergehend, zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels führen könnte. Jedenfalls bei schlichtem Gebrauchmachen von dem ihr zustehenden prozessualen Recht der Rechtsmitteleinlegung wie vorliegend kann davon nicht die Rede sein.

Etwas anderes ergibt sich für den vorliegenden Fall auch nicht aus dem von der Verteidigung der Angeklagten [REDACTED] mehrfach zitierten Entscheidung des OLG Karlsruhe (Beschluss vom 14. April 2004, 1 Ss 150/03, NJW 2004, 1887; vgl. Begründungsschriftsatz S. 6 und S. 15). Das OLG Karlsruhe hat im entschiedenen Fall ganz im Gegensatz zum Verständnis der Revision die Berufung der Staatsanwaltschaft in einem vergleichbaren Fall gerade nicht als rechtsmissbräuchlich gewertet (a.a.O. S. 1888). Beanstandet wurde lediglich die durch das Berufungsverfahren aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eingetretene erhebliche Verfahrensverzögerung.

Eine, wie die Angeklagte [REDACTED] beanstandet, allein durch die „Sperr-“ Berufung der Staatsanwaltschaft eingetretene rechtswidrige Verzögerung des Revisionsverfahrens ist ebenfalls nicht erkennbar. Keiner der (auch vormaligen) Angeklagten hatte sein Rechtsmittel gegen das amtsgerichtliche Urteil als (Sprung-)Revision bezeichnet, einige der Angeklagten lediglich als (noch) unbestimmtes Rechtsmittel, dem in keinem Fall eine Revisionsbegründung gefolgt ist. Einer der Angeklagten hat Berufung eingelegt. Bereits deshalb war gemäß § 335 Abs. 3 StPO, der auch im Falle unterschiedlicher Rechtsmittel von Mitangeklagten gilt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 335 Rn. 16), das Berufungsverfahren durchzuführen.

#### IV.

Die Revisionen der Angeklagten erzielen jedoch einen Teilerfolg, denn die Begründung des Rechtsfolgenausspruchs im angegriffenen Urteil hält rechtlichen Anforderungen nicht stand.

Die Prüfung des Urteils auf die erhobenen Sachrügen hin hat, auch unter Berücksichtigung des insoweit eingeschränkten revisionsgerichtlichen Prüfungsmaßstabs, den die Generalstaatsanwaltschaft in ihren Zuleitungsschreiben vom 12. Dezember 2023 zutreffend darstellt und auf den Bezug genommen wird (Stellungnahmen zu den Revisionen der Angeklagten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] jeweils S. 12, zu derjenigen des Angeklagten [REDACTED] S. 13), hinsichtlich

aller revisionsführender Angeklagter durchgreifende Rechtsfehler aufgedeckt. Die verhängten Freiheitsstrafen in Höhe von zwei Monaten können daher keinen Bestand haben.

1. Das Landgericht hat in den Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten jeweils eine Reihe von Sachverhalten aufgeführt, die eine Beteiligung der einzelnen Angeklagten an verschiedenen Straßenblockaden und anderen Aktionen, die dem gegenständlichen Tatvorwurf vergleichbar seien (UA S. 6 bis 23), ergäben. Zu Lasten aller am Revisionsverfahren beteiligter Angeklagter hat es bei der Strafzumessung pauschal gewertet, es handle sich um politische Überzeugungstäter, die sich von keiner gerichtlichen Sanktion von weiteren vergleichbaren Aktionen abhalten ließen. Sie hätten bereits vor und nach der Tatbegehung, die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] darüber hinaus auch nach der erstinstanzlichen Verurteilung vom 11. Januar 2023, vergleichbare Sitzblockaden durchgeführt (UA S. 30). Dieses Vor- und Nachtatverhalten sei in die Strafzumessung einzustellen, unabhängig davon, ob die früheren bzw. zukünftigen Aktionen tatsächlich den objektiven Tatbestand der Nötigung erfüllten, denn die Einstufung als Nötigung hänge nur davon ab, ob die jeweilige Tat als verwerflich einzustufen sei (UA S. 10).
2. Bereits die zuletzt genannte Auffassung, es komme für die Möglichkeit einer Strafschärfung nicht darauf an, ob die Angeklagten weitere Straftaten begangen hätten, hält in dieser allgemeinen Form rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Zutreffend ist zunächst, dass bei der Strafzumessung grundsätzlich berücksichtigt werden kann, dass ein Angeklagter noch sonstige Straftaten begangen hat (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschluss vom 22. Mai 2013, 2 StR 68/13, juris; zum Erfordernis der prozessordnungsgemäßen Feststellung der entsprechenden Taten vgl. nachfolgend sub 3.) Umstände, die keine Straftaten verwirklichen, sondern zur allgemeinen Lebensführung des Täters gehören, können ihm allenfalls im Einzelfall dann zur Last gelegt werden, wenn sie eine Beziehung zu der abgeurteilten Tat haben und sich daraus eine höhere Tatschuld ergibt (BGH, Beschluss vom 13. August 2013, 4 StR 288/13, juris Rn. 8). Solche Umstände hat das Landgericht, soweit es sich bei dem von ihm als strafschärfend gewerteten etwaigen Mitwirken der Angeklagten an Protestaktionen nicht um strafbare Nötigungen gehandelt hat, jedoch nicht aufgezeigt. Das Landgericht hat diesbezüglich insbesondere nicht gewürdigt, dass eine bloße Teilnahme an Formen des



Protests gegen staatliches Tun oder Unterlassen, soweit diese Teilnahme weder den Tatbestand der Nötigung noch einen sonstigen Straftatbestand, noch den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht, regelmäßig von den Grundrechten der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG und der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG gedeckt ist. Formen erlaubten und friedlichen Protests dürfen daher, selbst wenn sie für Teile der Bevölkerung im Einzelfall lästig sein mögen, regelmäßig nicht straf erhöhend berücksichtigt werden. Das Landgericht hat es versäumt darzulegen, in welchen einzelnen der von ihm angenommenen weiteren Aktionen es eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit erkennt, oder aus welchen Gründen es im Einzelfall einem rechtlich erlaubtem Verhalten gleichwohl eine strafscharfende Wirkung beimisst. Die floskelhafte Wendung, es handle sich bei den Angeklagten um „politische Überzeugungstäter“ (UA S. 30), genügt dem nicht.

3. Eine eigene Würdigung, ob die Angeklagten in allen oder auch nur in einem Teil der vom Landgericht angeführten Vielzahl von nicht angeklagten Handlungen (UA S. 6-23, insgesamt 40 Einzelfälle) berücksichtigungsfähige Straftaten verwirklicht haben, ist angesichts der komplexen tatsächlichen Voraussetzungen grundsätzlich Aufgabe des Tatgerichts, nicht des Revisionsgerichts. Die Beurteilung ist dem Senat angesichts der unzureichenden Tatsachenfeststellungen vorliegend auch gar nicht möglich. Die einzelnen Vorfälle sind überwiegend so cursorisch geschildert, dass sich die für die Subsumtion unter eine Strafnorm erforderlichen Tatsachen nicht lückenlos ersehen lassen. Zudem fehlt es den getroffenen Feststellungen durchgehend an einer tragfähigen Beweisgrundlage. Nicht angeklagte und nicht abgeurteilte Taten eines Angeklagten können aber auch bei der Strafbemessung nur dann berücksichtigt werden, wenn sie prozessordnungsgemäß und so bestimmt festgestellt sind, dass sie in ihrem wesentlichen Unrechtsgehalt abzuschätzen sind und eine strafscharfende Berücksichtigung eines bloßen Verdachts der Begehung weiterer Straftaten ausgeschlossen werden kann (BGH, Beschluss vom 22. Mai 2013, 2 StR 68/13, juris Rn. 4; Beschluss vom 24. April 2018, 4 StR 60/18, juris Rn. 4).
4. Für die Revisionen der einzelnen Angeklagten gilt unter Anwendung dieser Maßstäbe Folgendes:

**a) Revision des Angeklagten**

Zur Begründung der gegen den Angeklagten verhängten Rechtsfolge hat das Landgericht dessen Teilnahme an „vergleichbaren Aktionen“ bereits vor und nach der Tatbegehung sowie auch noch nach der erstinstanzlichen Verurteilung gewertet (UA S. 30). In tatsächlicher Hinsicht legt das Gericht dieser Würdigung ersichtlich diejenigen Einzelfälle zugrunde, die in den Urteilsgründen zum „Vorverhalten“ des Angeklagten (UA S. 6 – 13) geschildert werden. Es handelt sich um insgesamt 14 Einzelfälle von Blockadeaktionen, überwiegend in Berlin, aber auch an anderen Orten, für die aus Sicht des Landgerichts die Beteiligung des Angeklagten belegt ist.

Diese Feststellungen entbehren einer prozessordnungsgemäß gewonnenen Beweisgrundlage, lassen überwiegend nicht den sicheren Schluss zu, dass der gegenständlich Angeklagte an der Aktion beteiligt war und zeigen in keinem Einzelfall sicher auf, dass der Angeklagte - bei unterstellter Beteiligung - eine strafbare Nötigung und damit eine der angeklagten Tat „vergleichbare Aktion“ begangen hat.

aa) Die Richtigkeit der getroffenen Feststellungen lässt sich nicht auf ein Geständnis des Angeklagten stützen. Der Angeklagte hat die Aktionen, so die Urteilsgründe, „bezeichnenderweise nicht in Abrede gestellt“ (UA S. 26). Diese Formulierung lässt besorgen, dass das Gericht dieses Schweigen als Geständnis gewertet hat.

Diese Beweiswürdigung stellt sich als rechtsfehlerhaft dar, § 261 StPO. Sie verstößt gegen den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit. Es steht dem Angeklagten frei, ob er sich zur Sache einlässt oder nicht aussagt, § 136 Abs. 1 Satz 2, § 243 Abs. 5 Satz 1 StPO. Für ihn nachteilige Schlüsse dürfen aus seinem Schweigen nicht gezogen werden (st. Rspr., vgl. nur BGH, Beschluss vom 1. Juni 2022, 1 StR 139/22, BeckRS 2022, 19306 Rn. 12; Beschluss vom 3. Mai 2000, 1 StR 125/00, NStZ 2000, 494, 495).

Anders kann es zwar bei einem teilweisem Schweigen zu beurteilen sein. Bei einer Teileinlassung des Angeklagten darf sein Schweigen zu einzelnen Fragen gegen ihn verwertet werden (vgl. BGH NStZ 2000, 494, 495). Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. Der Angeklagte hat sich zum gegenständlichen Schuldvorwurf umfassend eingelassen (UA S. 23, 26). Es liegt gleichwohl kein Fall des

verwertbaren Teilschweigens vor. Lässt sich ein Angeklagter zu einer Tat zur Sache ein und schweigt zu einer anderen Tat, darf dieses Schweigen nicht indiziell gegen ihn verwertet werden (BGH NStZ 2000, 494, 495). Nichts anderes gilt, wenn das Schweigen, wie hier, nicht angeklagte, sondern sonstige Taten betrifft.

bb) Die nicht differenzierende Begründung des Landgerichts, wonach sich die Feststellungen auf die „Verlesung der polizeilichen Ermittlungsberichte und des Urteils des AG Tiergarten“ stützen (UA S. 26), ist ebenfalls nicht tragfähig.

Ungeachtet dessen, dass eine entsprechende Verfahrensrüge nicht erhoben wurde, bemerkt der Senat, dass polizeiliche Erklärungen über Ermittlungshandlungen nach § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO verlesen werden können. Die Norm ist auch nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass lediglich Schriftstücke über polizeiliche „Routinevorgänge“ verlesen werden dürften (KG, Beschluss vom 18. Dezember 2017, (2) 161 Ss 104/17 (6/17), BeckRS 2017, 137018). Das Landgericht hat aber bereits nicht nachvollziehbar dargetan, ob und auf welchen konkret verlesenen Ermittlungsberichten seine Feststellungen zu den „Vortaten“ beruhen.

Dies ist auf die Sachrüge hin als Mangel der Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Es ist schon nicht erkennbar, von welcher Polizeibehörde die jeweiligen Berichte stammen und wer sie ggf. erstellt hat. Teilweise ist zudem nicht einmal feststellbar, ob es sich überhaupt um Auszüge aus polizeilichen Ermittlungsberichten handelt, so beispielsweise für den Vorfall vom 7. März 2023 in Passau (UA S. 12) und für denjenigen vom 21. Februar 2022 in Hamburg (UA S. 13). Damit bleibt für alle Fälle bereits im Dunkeln, welches Dokument welcher Behörde verlesen und zur Grundlage der richterlichen Überzeugung gemacht wurde. Für den Senat ist daher auch nicht sicher nachvollziehbar, ob es sich überhaupt um „Erklärungen von Strafverfolgungsbehörden“ i.S.d. § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO handelt. Ein „Urteil des Amtsgerichts Tiergarten“ findet sich zudem allein bei der Darstellung anderweitiger Taten des Angeklagten [REDACTED] (UA S. 15).

cc) Darüber hinaus erlauben es die jeweiligen Darstellungen bis auf zwei Fälle bereits nicht, eine Personenidentität des im gegenständlichen Verfahren angeklagten [REDACTED] mit der in den, möglicherweise aus Polizeiberichten extrahierten, Kurzsachverhalten, als Beschuldiger „[REDACTED]“ bezeichneten Person zu belegen. Lediglich in der Schilderung der Vorfälle vom 4. Februar 2022 (UA S. 7) und vom 15. Mai 2023 (UA S. 11) ist der dortige Beschuldigte mit Vornamen, Ge-

burtsdatum und Geburtsort bezeichnet, die mit denjenigen des Angeklagten [REDACTED] übereinstimmen. In den weiteren 12 Fällen ist von einem „[REDACTED]“ (UA S. 6, 8, 10, 11, 12), „[REDACTED]“ (UA S. 8) oder auch nur von einem „Beschuldigten [REDACTED]“ (UA S. 8) oder einem „[REDACTED]“ (UA S. 9, 10, 11, 12) die Rede; in dem Sachverhalt zum Vorfall vom 21. Februar 2022 findet sich überhaupt kein Name. Soweit es dort heißt, „der Angeklagte“ sei beteiligt gewesen, stammt diese Formulierung ersichtlich nicht aus einem Polizeibericht, sondern enthält eine Wertung des Gerichts, deren Grundlage nicht erkennbar ist.

Der Name [REDACTED] ist nicht so außergewöhnlich, dass aus den vorstehenden Bezeichnungen jeweils zwingend auf den Angeklagten geschlossen werden könnte.

dd) Soweit aus zweien der vorbezeichneten Schilderungen eine Beteiligung des Angeklagten [REDACTED] ersehen werden kann, lassen sich den kurz gehaltenen Sachverhalten nicht alle Umstände hinreichend sicher entnehmen, die für die Verwirklichung einer strafbaren Nötigung gemäß § 240 StGB festzustellen wären (Sachverhalte UA S. 7 und 11), wie das Landgericht selbst erkannt (UA S. 30), aber rechtsfehlerhaft für entbehrlich gehalten hat.

ee) Die Verhängung der Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten [REDACTED] beruht auf den aufgezeigten Rechtsfehlern, denn das Landgericht hat der Beteiligung des Angeklagten an den weiteren „vergleichbaren Aktionen“ sowohl bei der Begründung, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 47 Abs. 1 StGB unerlässlich sei (UA S. 31), als auch bei der Bestimmung deren Höhe entscheidendes Gewicht beigemessen (UA S. 30).

## **b) Revision des Angeklagten [REDACTED]**

Zur Begründung der gegen den Angeklagten [REDACTED] verhängten Strafe und deren Unerlässlichkeit hat das Berufungsgericht ebenfalls maßgeblich auf die Beteiligung an weiteren Aktionen abgestellt. Die Urteilsgründe stellen sich hierzu in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft dar.

aa) Einerseits konstatiert das Landgericht, dass der Angeklagte [REDACTED] ein politischer Überzeugungstäter sei, der sich durch keine gerichtliche Sanktion von weiteren vergleichbaren Aktionen abhalten lasse (UA S. 30). Gerade die Absicht,

weiter an solchen Aktionen mitzuwirken, bezeichnet es als ausschlaggebend für die Unerlässlichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe (UA S. 31). Im Widerspruch dazu steht die Feststellung, der Angeklagte habe jedenfalls nach Zustellung des Strafbefehls in diesem Verfahren (am 22. September 2022) an keinen Protestaktionen mehr teilgenommen (UA S. 27). Unter Berücksichtigung dessen, dass seit der Zustellung des Strafbefehls bis zur Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz rund neun Monate vergangen sind, in denen der Angeklagte nicht mehr an derartigen Aktionen beteiligt war, und dies nicht ausschließbar gerade als Folge einer verhängten bzw. drohenden gerichtlichen Sanktion, lässt das Landgericht eine tragfähige Begründung dafür vermissen, aus welchen Gründen es dennoch davon ausgeht, der Angeklagte werde künftig wieder entsprechende Straftaten verüben, und dass es „nur eine Frage der Zeit“ sei, bis er wieder entsprechend tätig werde (UA S. 27).

Insoweit nicht ausreichend ist die Begründung, der Angeklagte habe geäußert, er halte derartige Protestaktionen für „alternativlos“ (UA S. 27). Der Senat kann weder dieser zusammenfassenden Wiedergabe der Äußerung des Angeklagten noch der ausführlicheren Wiedergabe seiner Einlassung an anderer Stelle der Urteilsgründe (UA S. 24), ausweislich derer er sich allgemein zu der aus seiner Sicht (alleinigen) Wirksamkeit solcher Protestaktionen geäußert hat, entnehmen, dass er damit auch die persönliche Beteiligung an neuerlichen strafbaren Handlungen angekündigt habe.

Die Verhängung der Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten erweist sich bereits wegen dieser widersprüchlichen und lückenhaften Begründung als rechtsfehlerhaft und kann keinen Bestand haben.

bb) Im Übrigen gelten für die Feststellungen des Landgerichts dazu, der Angeklagte ■■■■■ habe an weiteren Straßenblockaden teilgenommen (UA S. 13 bis 17, 9 Einzelfälle), dass diese aus den gleichen Gründen, wie zur Revision des Angeklagten ■■■■■ ausgeführt, nicht tragfähig begründet sind.

Die Richtigkeit der Feststellungen ist nicht durch ein Geständnis des zu diesen Vorwürfen von seinem Schweigerecht Gebrauch machenden Angeklagten (UA S. 26) belegt (Begründung wie oben ad a), aa)).

Sie wird auch nicht durch die nicht näher konkretisierte Einführung sonstiger Dokumente gestützt (Begründung entsprechend oben ad a), bb)).

Es ist zudem bereits die Teilnahme des Angeklagten [REDACTED] nur in einem Fall hinreichend feststellbar. Lediglich für den Fall vom 29. Juni 2022 (UA S. 16 f.) lässt sich anhand der genannten Personendaten auf eine Identität des dort Handelnden mit dem Angeklagten schließen. In allen weiteren Fällen bleibt dies unklar. Die jeweilige Person wird als „[REDACTED]“ (UA S. 13, 15) bezeichnet, als „[REDACTED]“ (UA S. 14, 16) oder als „[REDACTED]“ (UA S. 14). Für den Vorfall vom 29. Juni 2022 findet sich gar keine Namensnennung (UA S. 14).

Für den Vorfall vom 4. Juli 2022 bezieht sich das Gericht zwar zusätzlich auf ein Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 24. November 2022, das den Angeklagten wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe verurteilt habe (UA S. 15). Zum einen wird das Urteil jedoch als nicht rechtskräftig bezeichnet. Zum anderen mag sich zwar eine Vermutung für die Identität des dortigen Angeklagten mit dem hier Angeklagten [REDACTED] ergeben; nachdem dieser in der Sachverhaltsdarstellung aber lediglich als „[REDACTED]“ bezeichnet wird und andere Erkenntnismittel nicht mitgeteilt sind, vermag der Senat dies nicht als nachgewiesen anzusehen.

Lediglich noch ergänzend sei angemerkt, dass sich im Übrigen die Verwirklichung einer Nötigung durch den Angeklagten aus dem zum Vorfall vom 29. Juni 2022 nur lückenhaft dargestellten Geschehensablauf nicht hinreichend sicher schließen lässt. Zudem wäre, wenn dies der Fall wäre, damit lediglich eine einzige weitere Straftat des Angeklagten hinreichend sicher belegt, während sich die Strafbemessung auf mehrere zu unterschiedlichen Tatzeitpunkten begangene Taten bezieht.

cc) Da die Verhängung der Freiheitsstrafe auf den dargestellten Rechtsfehlern beruht, ist sie aufzuheben.

### **c) Revision des Angeklagten [REDACTED]**

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten gegen den Angeklagten [REDACTED] hat das Landgericht wie für die weiteren Revidenten in einer einzigen zusammengefassten Würdigung, die alle Angeklagte betrifft, mit seiner Beteiligung an vergleichbaren Aktionen und der Erwartung, dass er sich davon auch in Zukunft nicht werde abhalten lassen, begründet.

aa) Das Gericht hat bereits nicht hinreichend nachvollziehbar dargetan, worauf es die Überzeugung stützt, dass sich der Angeklagte auch von gerichtlichen Sanktionen in der Zukunft nicht von vergleichbaren Straftaten werde abhalten lassen.

Für den Angeklagten [REDACTED] hat es „vergleichbare Aktionen“ lediglich in drei Fällen im Zeitraum zwischen 24. Juni und 24. Oktober 2022 festgestellt (UA S. 17). Jedenfalls nach der Verurteilung in erster Instanz ist demnach keine Teilnahme an einer Straßenblockade geschildert. Auch die – im Vergleich zu den anderen Angeklagten – geringe Anzahl von Fällen lässt nicht bereits aus sich heraus den Schluss zu, der Angeklagte werde auch in Zukunft straffällig werden. Die Urteilsgründe erweisen sich damit bereits in diesem Punkt als lückenhaft und nicht ausreichend für die Begründung dafür, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe unerlässlich sei.

bb) Zudem sind die drei vom Landgericht angeführten Fälle von Straßenblockaden, entsprechend der Ausführungen des Senats zum Angeklagten [REDACTED] (oben ad a)) nicht prozessordnungsgemäß belegt.

Das Schweigen des Angeklagten hierzu hat keinen Geständniswert (s. oben ad a, aa)).

Die verlesenen Quellen, aus denen die Erkenntnisse gefolgert werden, sind nicht hinreichend bezeichnet (s. oben ad a) bb)).

Ferner steht auch die Identität des vorliegend Angeklagten mit der Person, die in den Sachverhaltsschilderungen durchgehend lediglich als „[REDACTED]“ (UA S. 17) oder „[REDACTED]“ (UA S. 18) bezeichnet wird, nicht mit hinreichender Gewissheit fest. Allein im vorliegenden Verfahren waren ursprünglich zwei Personen mit dem Nachnamen „[REDACTED]“ angeklagt.

Auf die Frage, ob für die nicht sicher identifizierte Person „[REDACTED]“ aus den Sachverhalten die Begehung von Straftaten folgt, kommt es nicht mehr an.

Bereits wegen vorstehender Begründungsmängel, auf denen die Rechtsfolgenentscheidung beruht, unterliegt die festgesetzte Strafe der Aufhebung.

**d) Revision der Angeklagten** [REDACTED]

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten gegen die Angeklagte [REDACTED] beruht nach den Urteilsgründen, ebenso wie hinsichtlich der weiteren Angeklagten, darauf, dass es sich um eine politische Überzeugungstäterin handle, von der auch trotz gerichtlicher Sanktion in Zukunft vergleichbare Taten zu erwarten seien. Sie habe bereits an vergleichbaren Aktionen teilgenommen (UA S. 30). Vor dem Hintergrund der Ankündigung gleichgelagerter Delikte sei die Verhängung einer Freiheitsstrafe unerlässlich (UA S. 31).

Diese Begründung erweist sich zusätzlich zu der bereits sub 2. dargestellten und rechtlich beanstandeten Auffassung des Landgerichts, auch nicht strafbare sonstige Handlungen könnten ohne weitere Begründung strafscharfend berücksichtigt werden, auch aus weiteren Gründen als teilweise rechtsfehlerhaft.

aa) Nicht zu beanstanden ist zunächst die Wertung des Landgerichts, dass die Angeklagte angekündigt habe, sie werde auch in Zukunft strafbare Handlungen zur Erreichung ihres Ziels, Aufmerksamkeit für ihr Anliegen zu erringen, begehen. Ausweislich der Wiedergabe ihrer Einlassung in den Urteilsgründen hat sie ausdrücklich geäußert, sie „sei eher bereit, ins Gefängnis zu gehen, als aufzugeben“ (UA S. 24). Nachdem der Angeklagten zweifelsfrei bewusst ist, dass regelmäßig nur derjenige „ins Gefängnis geht“, der kriminelle Handlungen begeht und deswegen verurteilt wird, ist die Folgerung des Gerichts, die Angeklagte werde sich für die Zukunft auch von einer gerichtlichen Sanktion nicht abschrecken lassen, nachvollziehbar und vom Revisionsgericht hinzunehmen. Die strafscharfende Würdigung einer derartigen Ankündigung ist nicht schon für sich rechtsfehlerhaft.

bb) Das Landgericht hat indessen darüber hinaus auch zu Lasten der Angeklagten [REDACTED] strafscharfend berücksichtigt, dass sie an vergleichbaren Aktionen vor und nach der gegenständlichen Tat und auch noch nach der erstinstanzlichen Verurteilung teilgenommen habe (UA S. 30).

In den Urteilsgründen sind zum Beleg hierfür (nicht chronologisch) 14 einzelne Vorfälle zwischen dem 12. April 2022 (UA S. 23) und dem 17. Februar 2023 (UA S. 21) dargestellt, an denen die Angeklagte beteiligt gewesen sei (UA S. 18 - 22). Es habe sich um Sitzblockaden (UA S. 18 – 22, 9 Fälle) und „andere Aktionen“ (UA S. 22-23, 5 Fälle) gehandelt.



Die bezeichneten Vorgänge und die Beteiligung der Angeklagten [REDACTED] hieran sind jedoch, wie bereits zur Revisionen des Angeklagten [REDACTED] entsprechend ausgeführt, nicht prozessordnungsgemäß festgestellt.

Ein Geständnis der Angeklagten, an den geschilderten Vorgängen beteiligt gewesen zu sein, liegt nicht vor. Der Umstand, dass sie die Beteiligung an den Vorgängen „nicht in Abrede gestellt hat“ (UA S. 26), kann ebenfalls nicht als solches gewertet werden, denn darin läge eine unzulässige nachteilige Wertung des Umstands, dass die Angeklagte von ihrem prozessual verbürgten Schweigerecht Gebrauch gemacht hat (s. oben zu a), aa)).

Auf welches Beweismittel sich die festgestellten Sachverhalte im Einzelnen stützen, ist nicht hinreichend dargelegt (s. zu a), bb) entsprechend).

Ferner erlauben die Sachverhaltsschilderungen lediglich in einem einzigen der geschilderten 14 Fälle einen hinreichend sicheren Schluss darauf, dass die gegenständlich angeklagte [REDACTED] beteiligt war; lediglich in dem Fall vom 1. Juli 2022 (UA S. 20) sind ein Geburtsdatum und ein Geburtsort benannt, die mit den Daten der Angeklagten übereinstimmen. In allen weiteren Fällen ist teilweise lediglich von einer „[REDACTED]“ die Rede (UA S. 18, 21, 22), was auch deshalb schon augenfällig unzureichend für eine Identifizierung ist, weil im Fall vom 15. Juli 2022 eine weitere Frau [REDACTED] (mit anderem Vornamen) genannt ist, so dass es sich stets auch jeweils um diese (oder eine andere) Aktivistin gleichen Namens gehandelt haben kann. Teilweise wird von einer „[REDACTED] [REDACTED]“ gesprochen (UA S. 19, 21, 22), was ebenfalls nicht zur Identifizierung ausreicht. In einem Fall (vom 29. Juni 2022, UA S. 20) wird überhaupt kein Name genannt. Soweit in den Fällen vom 6. und 8. Dezember 2022 (UA S. 23) sowie vom 12. und 22. April 2022 von der „Angeklagten“ [REDACTED] die Rede ist, können diese Bezeichnungen augenscheinlich nicht aus polizeilichen Ermittlungsberichten entnommen sein, es dürfte sich vielmehr um eine Schlussfolgerung des Gerichts handeln. Wie die Identität der jeweils beschuldigten Person mit der hiesigen Angeklagten festgestellt wurde, teilt das Landgericht aber nicht mit.

Lediglich ergänzend sei bemerkt, dass auch die Sachverhaltsschilderung zum Vorfall vom 1. Juli 2022, der dem Senat eine Identifikation der Angeklagten ermöglicht, nicht mit hinreichender Sicherheit die Verwirklichung einer Straftat gerade durch die Angeklagte ergibt, wie für eine strafschärfende Berücksichtigung

grundsätzlich erforderlich wäre (s.o. ad 1.). Im Übrigen wäre damit lediglich eine einzige weitere Tatbeteiligung belegt, die die strafscharfende Wertung des Landgerichts, die Angeklagte hätte mehrfache Sitzblockaden durchgeführt (UA S. 30), nicht rechtfertigen könnte.

Die Verhängung der Freiheitsstrafe gegen die Angeklagte beruht auch auf den aufgezeigten Rechtsfehlern. Nach alledem erweist sich die Revision der Angeklagten hinsichtlich der gegen sie verhängten Strafe als teilweise erfolgreich.

## V.

Auf die Revisionen der Angeklagten hin ist daher das angefochtene Urteil im jeweiligen Rechtsfolgenausspruch mit den zugrunde liegenden Feststellungen (§§ 349 Abs. 4, 353 Abs. 1 und Abs. 2 StPO) aufzuheben und im Umfang der Aufhebung an eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts Kempten (Allgäu) zurückzuverweisen, § 354 Abs. 2 Satz 1 StPO, da ein Heranwachsender am Verfahren nicht mehr beteiligt ist.

Die weitergehenden Revisionen waren als unbegründet zu verwerfen (§ 349 Abs. 2 StPO).

gez.

■  
Vorsitzender Richter  
am Bayerischen Obersten  
Landesgericht

■  
Richter  
am Bayerischen Obersten  
Landesgericht

■  
Richterin  
am Bayerischen Obersten  
Landesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 16.02.2024

Bauernfeind, Justizangestellte  
Urkundensbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Bauernfeind, Bayerisches  
Oberstes Landesgericht  
am: 16.02.2024 14:53